



Jahrgang 48

Freitag, den 02.08.2019

Ausgabe 31/2019

Riedstädter Nachrichten

Einzelpreis 0,95 Euro

Wochenzeitung für Crumstadt Erfelden Goddelau Leeheim Wolfskehlen

Fotoquelle: Linda Dahrmann, pixello.de

eprimo
Beachvolleyball
Cup

Samstag 10.08.2019
Turnierbeginn 10 Uhr
Freibad Goddelau

Cocktails von der Bar
Alchemist
ab 16 Uhr

Förderverein Freibad
Goddelau e.V.
& Bäderteam

RIED - Autovermietung

PKW - Kleintransporter / LKW
mit Ladebordwand (7,49 t)

0 61 58 - **17 99**

RIED TAXI

seit über 30 Jahren Ihr zuverlässiger Partner

Krankenfahrten aller Art
(Dialyse/Strahlenbehandl./Chemoth./Arzt)
Auch **LIEGENDBEFÖRDERUNG** /
ROLLSTUHL mit Treppenlifter

0 61 58 - **52 52**

Mit den amtlichen Bekanntmachungen der Stadt Riedstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachung der Ergebnisse von Liegenschaftsvermessungen nach dem Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetz

Es wird bekannt gemacht, dass in der Gemeinde Riedstadt, Lagebezeichnung: Ostring, Schulstraße, Hauptstraße - Gemarkung Leeheim, Flur 1 Flurstücke

Liste der betroffenen Flurstücke:

686/3, 714, 483/2, 450/1, 450/2, 452/1, 475/1, 475/2, 465, 464, 707/3, 32/3, 32/7, 138, 136/1, 710/4, 32/4, 32/8, 13/1, 709/1, 10/1, 370/3, 370/2, 369/1, 368/1, 371/1, 44/1, 31, 715/1 eine

Grenzfeststellung

Nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Hessischen Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes vom 6. September 2007 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) vorgenommen wurde.

Das Ergebnis der oben angeführten Maßnahme wird Ihnen hiermit schriftlich bekannt gegeben. Es ist, soweit es Ihr Grundstück betrifft,

in der zu diesem Bescheid gehörenden Niederschrift nebst Skizze dokumentiert. Die Ergebnisse dieser Grenzfeststellung können in der Zeit vom 01.08.2019 bis 30.08.2019 in der Räumlichkeiten der amtlichen Vermessungsstelle Dipl.-Ing. Dirk Hechler, Hemsbergstraße 56, 64625 Bensheim eingesehen werden.

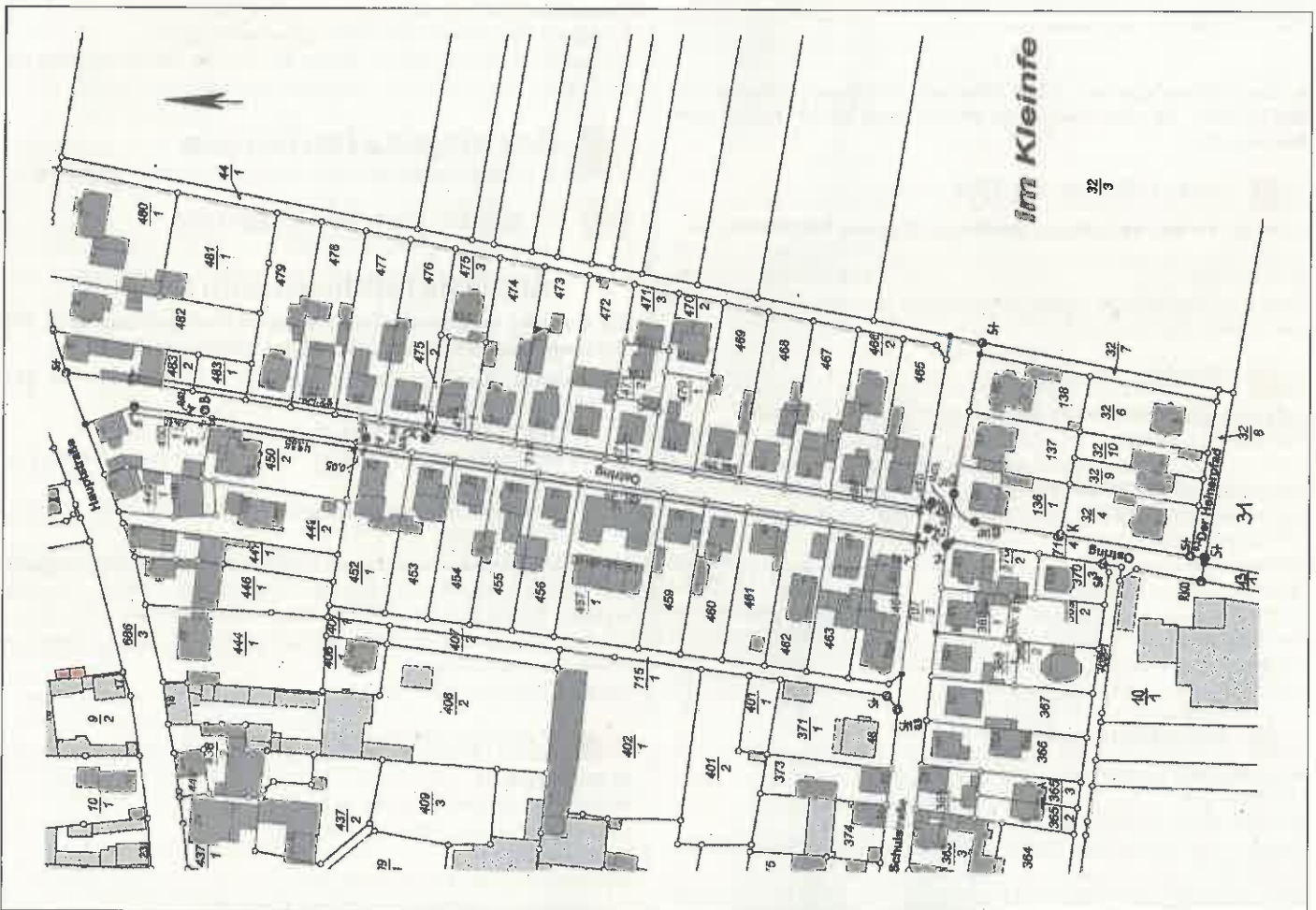
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen vorgenannte Maßnahme kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei Dipl.-Ing. Dirk Hechler, Hemsbergstraße 56, 64625 Bensheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden. Die Maßnahme gilt zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Bensheim, 15.07.2019

D. Hechler

(Unterschrift)



Herausgeber: LINUS WITTICH Medien KG
Druck: Druckhaus WITTICH KG
Verlag: LINUS WITTICH Medien KG
Anschrift: 54343 Föhren, Europa-Allee 2 (Industriepark Region Trier, IRT)

Verantwortlich:
amtlicher Teil: Magistrat der Stadt Riedstadt
Bürgermeister Marcus Kretschmann
Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt

Verantwortlich:
übriger Teil: Linus Wittich Medien KG
Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen: Thomas Blees, Produktionsleiter

Erscheinungsweise: wöchentlich
Zustellung: Zustellung im Abonnement

Reklamationen Vertrieb: Tel. 06502 9147-335, -336, -713, E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



Bauleitplanung der Stadt Riedstadt, Stadtteil Erfelden

Bebauungsplan „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt hat in ihrer Sitzung am 21.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sportanlagen und Kindertagesstätte Erfelden“ im zweistufigen Regelverfahren mit Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und zur Flächennutzungsplan-Änderung wird hiermit bekanntgemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, die Flurstücke 551/1 teilweise, 551/2 teilweise und in der Flur 5 die Flurstücke 32/2 teilweise, 33/3 teilweise, 34/6 teilweise, 34/7 teilweise, 34/8, 42/1 teilweise, 42/2 teilweise, 43/1 teilweise, 43/2, 44/1 teilweise, 44/2, 45/4 teilweise, 45/10, 45/11, 45/12, 45/13, 45/14, 45/15, 45/16, 45/17, 45/18, 45/19, 45/20, 45/21, 45/22 sowie in der Flur 23 das Flurstück 83/3 teilweise. Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung umfasst Flächen in der Gemarkung Erfelden, Flur 1, Flur 5 und Flur 23 und entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenverkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße K 156. Die Lage und Abgrenzung der jeweiligen Geltungsbereiche kann den nachfolgenden Übersichtskarten entnommen werden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Errichtung der Kindertagesstätte sowie eines Sportfeldes nördlich der Großsporthalle geschaffen werden. Zudem wird der Standort der Sporthalle mit den umgebenden Außenanlagen bauplanungsrechtlich gesichert. Das Planziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie von Flächen für Sport- und Spielanlagen mit den Zweckbestimmungen „Sportplatz“ und „Großsporthalle“ gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Zudem wird mit dem Bebauungsplan über die Festsetzung von Straßenverkehrsflächen im Bereich der Kreisstraße K 156 und der hier einmündenden Verlängerung der Wilhelm-Leuschner-Straße die äußere verkehrliche Erschließung gesichert. Da der Bebauungsplan nicht vollständig aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird der Flächennutzungsplan gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes teilräumlich geändert. Das Planziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die Darstellung von entsprechenden „Flächen für den Gemeinbedarf“ sowie von „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ zulasten der bisherigen Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“. Dabei wurden zur Klarstellung auch die Flächen in den Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung einbezogen, für die im Flächennutzungsplan bereits „Flächen für Sport- und Spielanlagen“ dargestellt werden.

Der Vorentwurf des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung jeweils einschließlich zugehöriger Begründung liegt in der Zeit von

Montag, dem 05.08.2019 bis einschließlich Freitag, dem 23.08.2019

in der Stadtverwaltung Riedstadt, Stadtteil Goddelau, Bauamt, Rathausplatz 1, 64560 Riedstadt, auf dem Flur im 1. OG des Neubaus ab dem Zimmer 102 zu den allgemeinen Dienststunden der Verwaltung öffentlich aus. In Ausnahmefällen sind auch andere Termine nach vorheriger Vereinbarung möglich. Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen zu den Planungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die ausliegenden Unterlagen stehen während der Auslegungsfrist auch online im Internet unter der Adresse www.riedstadt.de/rathaus unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bzw. „Offenlagen/Bauleitplanung“ zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass gemäß § 4b BauGB ein Planungsbüro mit der Durchführung des Verfahrens beauftragt wurde.

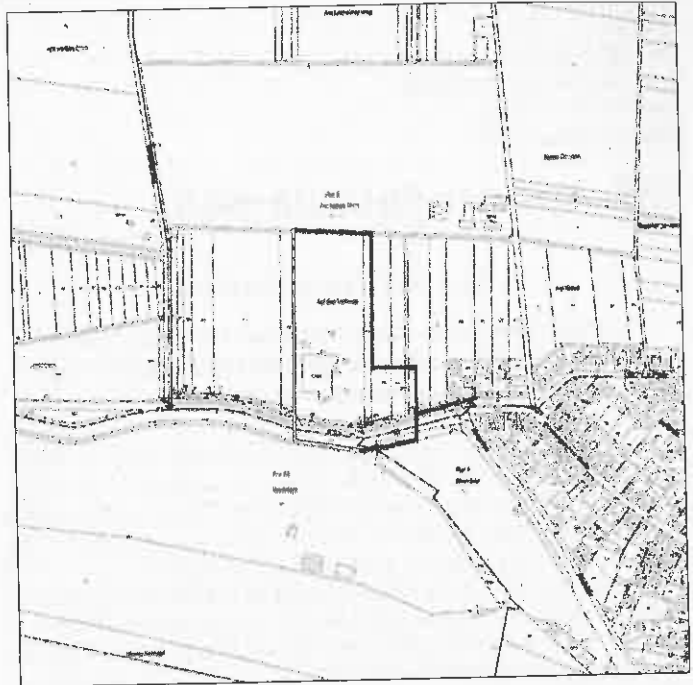
Gemäß § 3 Abs. 3 BauGB wird zur Flächennutzungsplan-Änderung darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Riedstadt, den 02.08.2019

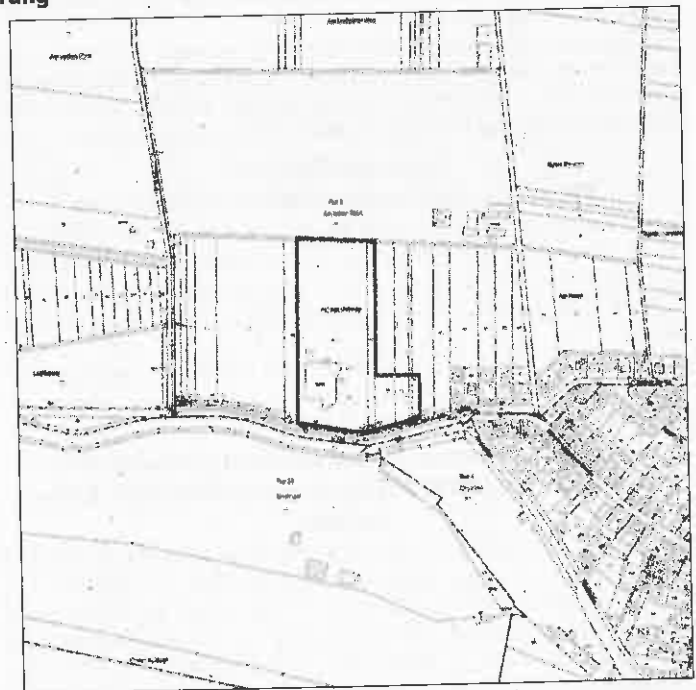
Der Magistrat

gez. Marcus Kretschmann, Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Räumlicher Geltungsbereich der Flächennutzungsplan-Änderung



Auflösungsbeschluss

In dem Flurbereinigungsverfahren Griesheim-Süd (Stadt Griesheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg) sind die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft erfüllt.

Ich löse daher gemäß § 153 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 G vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Teilnehmergemeinschaft Griesheim-Süd auf.